

FAQ für Gesuchsteller – Standortentwicklung (GSE/SEVO)

Stand: 8. Mai 2026

Erweiterte und thematisch strukturierte Fassung auf Basis des bestehenden FAQ-Dokuments, der Rechtsgrundlagen sowie zusätzlicher Fragen und Antworten aus der Korrespondenz. Änderungen gegenüber der Version vom 21. April 2026 in dunkelroter Schrift.

Hinweise zur Nutzung

Dieses Dokument dient als praxisnahe Orientierung für Gesuchstellende. Massgebend bleiben das Gesetz über Standortentwicklung (GSE), die Standortentwicklungsverordnung (SEVO), das Gesuchsformular sowie die Beurteilung im konkreten Einzelfall durch die Vollzugsstelle.

Inhaltsübersicht

- A. Grundlagen und Förderberechtigung
- B. Einreichung, Fristen und Formvorschriften
- C. Erforderliche Unterlagen und Prüfungsnachweise
- D. Nachhaltigkeitsförderung
- E. Aufwandseitige Innovationsförderung
- F. Unternehmensgruppen, Auszahlung und besondere Konstellationen
- G. Praxistipps für eine erfolgreiche Gesuchstellung

A. Grundlagen und Förderberechtigung

A1 Wer kann ein Gesuch stellen?

Förderberechtigt sind juristische Personen mit persönlicher und wirtschaftlicher Zugehörigkeit zum Kanton Zug, sofern die Voraussetzungen des beantragten Förderinstruments erfüllt sind. Gesuche von Unternehmen in Liquidation oder mit substanziellen Zahlungsausständen können abgelehnt werden.

Nach der Gesetzesgrundlage sind natürlichen Personen mit selbstständiger Erwerbstätigkeit juristische Personen gleichgestellt. Für Einzelunternehmen und Personengesellschaften gelten nach der ergänzenden Vollzugspraxis besondere Anforderungen an den Prüfungsnachweis der Jahresrechnung.

A1a Sind Vereine oder Genossenschaften förderberechtigt?

Nicht jede im Kanton Zug ansässige Organisation ist förderberechtigt. Entscheidend ist, ob die betreffende Einheit unter den in den massgebenden Bestimmungen vorausgesetzten Kreis der förderberechtigten Unternehmen fällt und die übrigen Voraussetzungen erfüllt.

Bei allgemeinen oder noch wenig konkretisierten Anfragen empfiehlt sich zunächst der Verweis auf die publizierten Unterlagen. Eine spätere gewinnorientierte Ausgründung ist eigenständig zu beurteilen.

Steuerbefreite juristische Personen sind nicht förderberechtigt. § 2 Abs. 1 Bst. a SEVO verweist für die Förderberechtigung auf juristische Personen, die dem Kanton Zug nach §§ 51 und 52 StG persönlich oder wirtschaftlich zugehörig sind. Dieser Verweis ist so zu verstehen, dass zumindest eine grundsätzliche Steuerpflicht nach dem kantonalen Steuergesetz vorliegen muss. Dabei ist festzuhalten, dass eine grundsätzliche Steuerpflicht auch dann als erfüllt gilt, wenn effektiv kein Steuerbetrag resultiert, etwa weil Verluste oder Verlustvorträge die Bemessungsgrundlage auf null reduzieren.

Bei einer Befreiung nach § 57 StG liegt jedoch gerade keine Steuerpflicht nach §§ 51 oder 52 StG vor. Die Steuerbefreiung nach § 57 StG setzt die subjektive Steuerpflicht ausser Kraft und nicht lediglich den geschuldeten Steuerbetrag. Eine nach § 57 StG steuerbefreite Organisation unterfällt damit nicht dem Personenkreis, auf den der SEVO-Verweis auf §§ 51 und 52 StG abstellt.

A1b Können neu gegründete Gesellschaften bereits für das laufende Geschäftsjahr ein Gesuch einreichen?

Ja, allerdings nicht vor Abschluss des betreffenden Geschäftsjahres. Für ein im Jahr 2026 neu gegründetes Unternehmen kommt eine Gesuchstellung für das Geschäftsjahr 2026 deshalb frühestens nach Jahresabschluss in Betracht; die Einreichung hat spätestens bis zum 31. Mai 2028 zu erfolgen.

Besondere Sonderregeln für Neugründungen bestehen nicht. Es gelten die ordentlichen formellen und materiellen Anforderungen, insbesondere auch die Einreichung der geprüften Jahresrechnung mit dem erforderlichen Prüfungsnachweis.

A2 Welche Förderinstrumente gibt es?

Es wird zwischen der wirkungsorientierten Förderung der Nachhaltigkeit und der aufwandseitigen Innovationsförderung unterschieden.

Die Nachhaltigkeitsförderung knüpft an eine nachgewiesene Reduktion der Emissionsintensität an. Die Innovationsförderung knüpft an qualifizierende Aufwendungen an, insbesondere an steuerlich abzugsfähigen Personalaufwand für Grundlagenforschung, angewandte industrielle Forschung, experimentelle Entwicklung sowie Tätigkeiten im Zusammenhang mit immateriellen Gütern; zusätzlich können klinische Studien in der Schweiz erfasst werden.

A3 Sind auch Tätigkeiten förderfähig, die bereits anderweitig staatlich gefördert werden?

Nein. Nicht gefördert werden Tätigkeiten, die in der Schweiz oder im Ausland bereits anderweitig und in vergleichbarer Weise staatlich gefördert werden.

A4 Wie hoch ist das verfügbare Fördervolumen?

In den Jahren 2026 bis 2028 stehen für Förderbeiträge an Unternehmen jährlich maximal 150 Millionen Franken zur Verfügung. Ab 2029 legt der Regierungsrat die maximal verfügbare Summe im Rahmen des Budgets dem Kantonsrat zur Genehmigung vor.

B. Einreichung, Fristen und Formvorschriften

B1 Wie und wo ist das Gesuch einzureichen?

Die Einreichung erfolgt ausschliesslich elektronisch über das kantonale Online-Formular. Das Excel-Gesuchsformular ist hochzuladen; sämtliche Beilagen sind als PDF einzureichen.

Gesuche per E-Mail oder ohne die erforderliche Signatur gelten nicht als rechtsgültig eingereicht.

B2 Welche Rolle spielt die qualifizierte elektronische Signatur (QES)?

Die Ausweiskopie der Kontaktperson auf dem Antragsformular muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. Für die Übermittlung ist eine Registrierung bei der vorgesehenen sicheren Zustellplattform erforderlich. Die elektronische Unterschrift dient lediglich zur Sicherstellung, dass die einreichende Person auch jene ist, für die sie sich ausgibt. Deshalb braucht es nur von dieser Person eine elektronische Unterschrift, selbst wenn die Unternehmung Kollektivunterschrift vorsieht.

Wer noch über keine QES-Lösung verfügt, sollte diese rechtzeitig vor Fristablauf bei einem anerkannten Anbieter beschaffen. Entscheidend ist, dass es sich tatsächlich um eine qualifizierte elektronische Signatur handelt. Für die automatisierte Bearbeitung des Gesuchs ist die QES eine Voraussetzung. Ohne diese können Sie das Gesuch technisch nicht einreichen. Aber es gibt eine einfache Lösung für Unternehmen, die noch keine QES-Lösung wie z.B. skribble im Einsatz haben: <https://www.swissign.com/digitale-unterschrift/web-service/jetzt-signieren.html>. Die ersten 5 Signaturen sind für Neukunden kostenlos.

Wer nicht sicher ist, ob seine elektronische Signatur akzeptiert wird, kann dies einfach und gratis über eine Seite des Bundes prüfen: <https://validator.ch> zeigt sofort, ob ein PDF-Signier-Dienst als ZertES-konform (grün) oder nicht (rot) beurteilt wird. Die Unternehmung PrivaSphere kann bei Bedarf helfen, eine QES zu generieren: [PrivaSphere - Home](#).

B3 In welcher Sprache ist das Gesuch einzureichen?

Das Excel-Formular ist in Deutsch auszufüllen. Beilagen können ausnahmsweise auch in Französisch, Italienisch oder Englisch eingereicht werden, sofern sie nicht anders verfügbar sind.

B4 Welche Fristen gelten?

Ein Gesuch ist spätestens am 31. Mai des zweiten auf den Jahresabschluss folgenden Kalenderjahres einzureichen. Beispiel: Für einen Jahresabschluss 2024 endet die Frist am 31. Mai 2026.

Pro Förderjahr kann nur für ein Geschäftsjahr ein Fördergesuch gestellt werden. Auf verspätete Gesuche wird nicht eingetreten.

B5 Kann für das Geschäftsjahr 2025 bereits im Jahr 2026 ein Gesuch eingereicht werden?

Ja, sofern die erforderlichen Unterlagen bereits vorliegen. Für das Geschäftsjahr 2025 läuft die Einreichfrist bis zum 31. Mai 2027; eine frühere Einreichung ist zulässig.

Zu beachten ist aber, dass pro Förderjahr nur ein Geschäftsjahr eingereicht werden kann. Wer im Jahr 2026 bereits für 2025 einreicht, kann im selben Jahr kein zusätzliches Gesuch für 2024 mehr einreichen. Allfällige Ansprüche für 2024 würden damit verfallen.

B6 Kann ein Gesuch mit provisorischen Angaben eingereicht werden?

In begründeten Einzelfällen kann die Vollzugsstelle ihre Berechnungen und Entscheide auf provisorische Angaben abstützen, soweit diese verlässlich erscheinen.

Diese Möglichkeit dient jedoch nicht dazu, unvollständige Gesuche pauschal fristwährend einzureichen und wesentliche Unterlagen erst später nachzuliefern. Das Gesuch selbst muss fristgerecht und im Wesentlichen vollständig eingereicht werden; einzelne definitive Nachweise können nur in begründeten Fällen nachgereicht werden.

B7 Was passiert nach der Einreichung?

Fachliche Prüfung durch die Vollzugsstelle; bei Unklarheiten erfolgt Rückfrage. Provisorische Entscheide gehen bis spätestens Ende August zu (sichere E-Mail).

B8 Können beide Instrumente kombiniert werden?

Ja.

B9 Gibt es eine Mindesthöhe des Beitrags?

Ja. Ein Förderbeitrag wird nur gewährt, wenn der jährliche Beitrag pro Unternehmen 7500 Franken übersteigt. Für die Berechnung des Mindestbetrags werden die wirkungsorientierte Nachhaltigkeitsförderung und die aufwandseitige Innovationsförderung addiert (SEVO § 9 Abs. 2).

B10 Wie werden allfällige Kürzungen gehandhabt?

Übersteigen die berechneten Beiträge die verfügbaren Mittel, erfolgt eine proportionale Kürzung aller Beiträge. Der Regierungsrat kann zusätzlich einen jährlichen Höchstbetrag pro Unternehmen oder Unternehmensgruppe festlegen.

C. Erforderliche Unterlagen und Prüfungsnachweise

C1 Welche Beilagen sind obligatorisch?

Zu den obligatorischen Unterlagen gehören insbesondere das amtliche Ausweisdokument der einreichenden Kontaktperson mit QES, die erste Seite der aktuellsten Unternehmenssteuererklärung, ein aktueller Betriebsregistrauszug, gegebenenfalls eine Vertretungsvollmacht sowie die ordentlich geprüfte Jahresrechnung inklusive Revisionsbericht.

Zusätzlich sind die Berechnungen und Basisdaten zur Herleitung der Anspruchsgrößen beizulegen. Bei der Nachhaltigkeitsförderung gehören dazu auch die Daten zur Emissionsintensität und ein Assurance Report.

C2 Ist eine ordentlich geprüfte Jahresrechnung zwingend erforderlich?

Ja. Die ordentlich geprüfte Jahresrechnung inklusive Bericht der Revisionsstelle ist eine formelle Voraussetzung des Gesuchs. Eine eingeschränkt geprüfte Jahresrechnung genügt nicht.

Fehlt diese Unterlage, wird das Gesuch grundsätzlich nicht weiterbearbeitet.

C3 Kann eine ordentliche Prüfung auch nachträglich in Auftrag gegeben werden?

Grundsätzlich ja. Entscheidend ist nicht, ob die ordentliche Revision bereits im Rahmen einer gesetzlichen Prüfungspflicht durchgeführt wurde, sondern ob dem Gesuch eine ordentliche Prüfung beiliegt, die den Anforderungen einer ordentlichen Revision entspricht und sich auf die vollständige Jahresrechnung des massgebenden Geschäftsjahres bezieht.

Vorausgesetzt wird insbesondere ein formell genügender Revisionsbericht einer als Revisionsexpertin zugelassenen Prüfgesellschaft.

C4 Welche Anforderungen gelten bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften für den Prüfungsnachweis?

Für natürliche Personen, Einzelunternehmen und Personengesellschaften wird nach der ergänzenden Vollzugspraxis anstelle der ordentlichen Revision eine Abschlussprüfung nach ISA-CH 700 durch einen bei der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde zugelassenen Revisionsexperten verlangt.

Gesuchstellende in diesen Rechtsformen sollten den vorgesehenen Prüfungsstandard vor der Einreichung mit ihrer Revisionsstelle abstimmen.

C5 Welche Anforderungen gelten bei einer ausländisch inkorporierten Gesellschaft mit tatsächlicher Verwaltung im Kanton Zug?

Eine solche Gesellschaft kann grundsätzlich förderberechtigt sein, wenn sie dem Kanton Zug persönlich zugehörig ist.

Ob eine durch eine ausländische Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung als gleichwertig anerkannt wird, liegt im Ermessen der Vollzugsstelle. Eine Prüfung nach international anerkanntem Standard durch eine renommierte Prüfgesellschaft kann grundsätzlich vertretbar sein.

C6 Welche Prüfung ist für die branchenüblichen Wirkungskennzahlen erforderlich?

Die für die Berechnung der Nachhaltigkeitsförderung relevanten branchenüblichen Wirkungskennzahlen müssen von einem staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen geprüft werden.

Demgegenüber kann die zugrunde liegende nichtfinanzielle Berichterstattung oder das Treibhausgasinventar im Grundsatz auch durch ein anderes qualifiziertes Prüfunternehmen geprüft werden. Ob eine ausländische Prüfstelle im Einzelfall genügt, beurteilt die Vollzugsstelle.

D. Nachhaltigkeitsförderung

D1 Welche Voraussetzungen gelten für die wirkungsorientierte Nachhaltigkeitsförderung?

Erforderlich sind eine Reduktion der Emissionsintensität in Scope 3, Kategorie 1 («Gekaufte Waren und Dienstleistungen»), eine weltweite Einsparung von mindestens 50 000 t CO₂eq im massgebenden Jahr gegenüber dem Vorjahr, der Verzicht auf Offsets oder ähnliche Instrumente sowie ein Personalaufwand von mindestens 1,5 Mio. Franken im Kanton Zug.

Der Nachweis erfolgt anhand branchenüblicher Wirkungskennzahlen auf Basis einer geprüften nichtfinanziellen Berichterstattung oder eines geprüften Treibhausgasinventars. Die Wirkungskennzahlen selbst müssen zusätzlich von einem staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen geprüft worden sein.

D2 Wie wird der Beitrag berechnet?

Der jährliche Beitrag berechnet sich aus den im massgebenden Jahr gegenüber dem Vorjahr eingesparten Tonnen CO₂eq multipliziert mit 30 Franken.

D3 Ist der Wirkungsort geografisch auf den Kanton Zug beschränkt?

Nein. Für die Nachhaltigkeitsförderung ist der Wirkungsort der Einsparung nicht auf den Kanton Zug beschränkt. Massgebend ist die weltweit erzielte Reduktion der Emissionsintensität.

Die Verankerung im Kanton Zug wird stattdessen über die betriebliche Voraussetzung eines Personalaufwands von mindestens 1,5 Mio. Franken im Kanton Zug sichergestellt.

D4 Wird auf Brutto- oder Nettoeffekte abgestellt?

Die Förderung knüpft an die Reduktion der Emissionsintensität an, nicht an absolute Emissionsmengen. Der Vergleich erfolgt auf einer Like-to-like-Basis.

Mengenwachstum oder Volumenerweiterungen neutralisieren eine nachgewiesene Intensitätsverbesserung deshalb nicht.

D5 Kann ein zentrales Reporting-Tool als Nachweis der Emissionsreduktionen genügen?

Grundsätzlich ja, sofern das Tool einem anerkannten Standard wie dem GHG-Protokoll oder ISO 14064 entspricht und der Prüfungsumfang den rechtlichen Anforderungen genügt.

Erforderlich ist insbesondere, dass sowohl das zugrunde liegende Treibhausgasinventar oder die nichtfinanzielle Berichterstattung als auch die branchenüblichen Wirkungskennzahlen ausreichend geprüft sind. Ob dies im konkreten Einzelfall genügt, beurteilt die Vollzugsstelle im Rahmen der Gesuchsprüfung.

D6 Muss dieselbe branchenübliche Messgrösse in jedem Jahr verwendet werden?

Nicht zwingend. Die Verordnung schreibt keine bestimmte Messgrösse für alle Jahre vor.

Innerhalb eines einzelnen Gesuchs muss der Vergleich zum Vorjahr jedoch methodisch konsistent auf einer Like-to-like-Basis erfolgen. Ein Methodenwechsel sollte nachvollziehbar begründet werden.

D7 Können VR-Honorare für die Schwelle von 1,5 Mio. Franken berücksichtigt werden?

Nein. VR-Honorare gelten nicht als Personalaufwand, sondern als Organentschädigungen. Für die Schwelle ist der Personalaufwand für angestellte Mitarbeitende massgebend.

D8 Wie ist bei einer Abspaltung oder einer anderen Reorganisation ohne eigene Vorjahresdaten vorzugehen?

In solchen Konstellationen kann ein Pro-forma-Vergleich auf Basis der Daten der abspaltenden Gesellschaft in Betracht kommen, um die erforderliche Vorjahresbasis herzustellen.

Ob ein solcher Vergleich akzeptiert wird, entscheidet die Vollzugsstelle im konkreten Gesuch.

D8a Können Unternehmensgruppen ihre weltweiten Scope 3.1 Emissionsreduktionen der ganzen Gruppe miteinbeziehen, sofern eines der Gruppe-Unternehmen in Zug steuerpflichtig ist und auch die weiteren Anforderungen aus Gesetz und Verordnung erfüllt sind, ohne dass dabei zwischen Holdinggesellschaften, Headquarters, Trading Gesellschaften und Tochtergesellschaften differenziert wird?

Konkretes Beispiel:

Die Muttergesellschaft (DE Holding AG) hat keinen Sitz im Kanton Zug und lediglich eine Tochtergesellschaft in Zug (Zug Trading AG).



Können in diesem Fall die Emissionen der ganzen Gruppe für die Reduktion herangezogen werden oder beziehen sich in diesem Fall die Wirkungskennzahlen auf die weltweiten Emissionen der Tochtergesellschaft (Zug Trading AG, gelb umkreist)?

Die SEVO schränkt den Wirkungsort der Emissionsreduktionen nicht auf den Kanton Zug oder auf die gesuchstellende Gesellschaft allein ein. Gruppenweite weltweite Scope-3.1-Reduktionen können grundsätzlich einbezogen werden, sofern die Zug Trading AG die Voraussetzung des Personalaufwands von mindestens CHF 1.5 Mio. im Kanton Zug erfüllt (und auch die weiteren gesetzlichen bzw. in der SEVO genannten Voraussetzungen erfüllt sind).

Sofern der gleiche Konzern (welche im obigen Beispiel von der DE Holding AG geleitet wird) im Kanton Zug mehrere Unternehmungen aufweisen sollte, können entsprechende Anträge auf wirkungsorientierte Nachhaltigkeitsförderung gesamthaft nicht höher sein als die weltweiten Scope 3.1 Emissionsreduktionen der Gruppe. Falls also beispielsweise die Zug Trading AG einen entsprechenden Antrag einreichen würde, müsste ein allfälliger zweiter Antrag für ein weiteres zugerisches Unternehmen desselben Konzerns die seitens der Zug Trading AG geltend gemachten Emissionsreduktionen im entsprechenden Einzelantrag berücksichtigen bzw. in Abzug bringen.

Kann sich der geprüfte nichtfinanzielle Bericht oder die geprüfte Treibhausgasbilanz auf die Gruppe beziehen, oder muss es ein Bericht, bzw. die Treibhausgasbilanz der Tochtergesellschaft sein?

Der geprüfte nichtfinanzielle Bericht oder das geprüfte Treibhausgasinventar kann sich auf die Gruppe beziehen und muss die der Zug Trading AG zurechenbaren Scope-3.1-Werte nicht separat ausweisen.

Die branchenüblichen Wirkungskennzahlen müssen zudem von einem bei der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) zugelassenen Revisionsunternehmen geprüft werden (§ 4 Abs. 2 SEVO).

Müssen die zu prüfenden branchenüblichen Wirkungskennzahlen sich auf die Tochtergesellschaft beziehen?

Nein (siehe Ausführungen zur obigen Frage).

D9 Fallen Investitionen in PV-Anlagen oder Wärmepumpen unter die Nachhaltigkeitsförderung?

Nicht unmittelbar. Die wirkungsorientierte Nachhaltigkeitsförderung knüpft ausschliesslich an die Reduktion der Emissionsintensität der eingekauften Waren und Dienstleistungen in Scope 3, Kategorie 1 an.

Investitionen in PV-Anlagen oder Wärmepumpen betreffen typischerweise die eigenen Betriebsemissionen und sind für sich allein noch kein Fördertatbestand. Förderrelevant ist nur, ob damit die nach Verordnung massgebende Emissionsintensität im Bereich der eingekauften Waren und Dienstleistungen nachweisbar reduziert wird.

D10 Sind CO₂-Reduktionsleistungen förderfähig, die ein Unternehmen für Dritte erbringt?

In der Regel nein. Die Nachhaltigkeitsförderung setzt voraus, dass das gesuchstellende Unternehmen selbst in seiner eigenen Beschaffung eine Reduktion der Emissionsintensität erzielt.

Wer primär Leistungen erbringt, mit denen Dritte Emissionen einsparen, erfüllt diesen Fördertatbestand grundsätzlich nicht. Hinzu kommen die weiteren Voraussetzungen, namentlich die weltweite Mindesteinsparung von 50'000 Tonnen CO₂eq und der Mindestpersonalaufwand im Kanton Zug.

D11 Muss das geprüfte Treibhausgasinventar das gesamte Inventar umfassen?

Ja, nach der bisherigen Vollzugspraxis ist darunter ein vollständiges Treibhausgasinventar über Scope 1, 2 und 3 zu verstehen.

Nur auf dieser Grundlage lässt sich die Abgrenzung und Quantifizierung der für die Förderung massgebenden Scope-3.1-Emissionen verlässlich vornehmen.

E. Aufwandseitige Innovationsförderung

E1 Was ist förderfähig und wie wird gerechnet?

Förderfähig sind Grundlagenforschung, angewandte industrielle Forschung, experimentelle Entwicklung sowie Tätigkeiten im Zusammenhang mit immateriellen Gütern; zusätzlich können klinische Studien in der Schweiz berücksichtigt werden.

Bemessungsgrundlage ist der im Kanton Zug steuerlich abzugsfähige Personalaufwand der qualifizierenden Mitarbeitenden, zuzüglich eines pauschalen Infrastrukturzuschlags von 35 Prozent. Bei klinischen Studien kommen zusätzlich bestimmte Sachaufwendungen und Aufwendungen für beauftragte Dritte in der Schweiz in Betracht. Der Beitrag beträgt 25 Prozent der qualifizierenden Aufwendungen.

E2 Was zählt zum steuerlich abzugsfähigen Personalaufwand?

Im Grundsatz zählen Bruttolöhne, Boni sowie Sozialversicherungsbeiträge, soweit sie steuerlich als geschäftsmässig begründeter Aufwand abzugsfähig sind.

Mitarbeiterbeteiligungen können einbezogen werden, sofern sie im massgebenden Geschäftsjahr als Personalaufwand verbucht und steuerlich abzugsfähig sind. Nicht berücksichtigt wird Aufwand, der bereits nach § 60a StG als F&E-Zusatzabzug geltend gemacht wurde.

E3 Kommt es auf die Stellenbezeichnung an, etwa bei Produktmanagement-Funktionen?

Nein. Massgebend ist nicht die Funktionsbezeichnung, sondern die konkret ausgeübte Tätigkeit.

Soweit Tätigkeiten unmittelbar der experimentellen Entwicklung oder der Entwicklung, Verbesserung, dem Schutz oder der Verwertung immaterieller Güter zuzuordnen sind, kann der entsprechende Personalaufwand förderfähig sein. Tätigkeiten des laufenden Betriebs, der Vermarktung, Preisgestaltung oder allgemeinen Projektkoordination qualifizieren demgegenüber nicht. Bei Mischfunktionen ist eine nachvollziehbare Aufteilung erforderlich.

E3a Können DEMPE-Funktionen im Kanton Zug berücksichtigt werden?

Die Personalkosten der Mitarbeitenden mit DEMPE-Funktionen am Standort Zug sind im Kanton Zug steuerlich abzugsfähig und können grundsätzlich als Bemessungsgrundlage herangezogen werden, soweit diese Tätigkeiten den qualifizierenden Kategorien nach § 6 Abs. 2 SEVO zuzuordnen sind. Insbesondere kommen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Entwicklung, der Verbesserung, dem Schutz und der Verwertung immaterieller Güter in Betracht (§ 6 Abs. 2 Bst. d SEVO). Bei Mitarbeitenden mit Mischfunktionen ist der auf qualifizierende Tätigkeiten entfallende Personalaufwand anteilig zu ermitteln und nachvollziehbar zu dokumentieren.

E4 Können Personalkosten einer ausserkantonalen Betriebsstätte berücksichtigt werden?

Grundsätzlich nein. Massgebend ist der im Kanton Zug steuerlich abzugsfähige Personalaufwand der qualifizierenden Mitarbeitenden.

Personalaufwand einer Betriebsstätte in einem anderen Kanton ist steuerlich dem Betriebsstättkantons zuzuordnen und damit im Kanton Zug grundsätzlich nicht abzugsfähig. Solche Kosten können daher in der Regel nicht für die aufwandseitige Innovationsförderung geltend gemacht werden. Daran ändert auch die konzernsteuerrechtliche Qualifikation als «Auftragsforschung» (Cost plus Modell) nichts: Solange die Personalkosten im Rahmen der Steuerauscheidung dem Kanton Zürich zugeordnet werden, fehlt es an der Abzugsfähigkeit im Kanton Zug.

E5 Können weiterverrechnete F&E-Kosten ausländischer Gruppengesellschaften berücksichtigt werden?

In der Regel nein. Werden Forschungstätigkeiten von ausländischen Gruppengesellschaften ausgeführt und die Kosten an eine Zuger Gesellschaft weiterverrechnet, handelt es sich aus deren Sicht typischerweise um Dienstleistungsaufwand oder konzerninterne Verrechnungen, nicht um Personalaufwand.

Eine ausdrückliche Ausnahme gilt nur für beauftragte Dritte im Rahmen klinischer Studien in der Schweiz.

E6 Wie sind Service Fees innerhalb einer Unternehmensgruppe zu behandeln?

Trägt eine Gesellschaft Personalkosten lediglich über konzerninterne Service Fees, besteht ein erhebliches Risiko, dass diese Kosten nicht als förderfähiger Personalaufwand anerkannt werden.

Gegebenenfalls sollte geprüft werden, ob stattdessen die Gesellschaft, bei der das Personal formell angestellt ist und die den förderfähigen Aufwand steuerlich trägt, selbst ein Gesuch stellen kann.

E7 Sind Tätigkeiten einer ausländischen Betriebsstätte förderfähig?

Nein, grundsätzlich nicht. Personalaufwand einer ausländischen Betriebsstätte ist steuerlich dem Betriebsstättenstaat zuzuordnen und damit nicht im Kanton Zug abzugsfähig.

E8 Sind personelle Unterstützung aus dem Ausland oder externe Ressourcen anrechenbar?

Personalaufwand von Mitarbeitenden, die im Ausland angestellt sind und dort tätig sind, qualifiziert grundsätzlich nicht.

Auch externe Ressourcen, die zwar aus Zug heraus beauftragt und bezahlt werden, stellen in der Regel Dienstleistungsaufwand und nicht Personalaufwand dar. Anders ist dies nur bei den ausdrücklich geregelten Aufwendungen für klinische Studien in der Schweiz.

E9 Können Aufwendungen für noch nicht final realisierte Entwicklungen berücksichtigt werden?

Ja, bei der Innovationsförderung ist massgebend, ob die qualifizierenden Aufwendungen im betreffenden Geschäftsjahr angefallen und steuerlich abzugsfähig sind. Die Förderung knüpft an den Aufwand an, nicht an die Fertigstellung eines Projekts.

Bei der Nachhaltigkeitsförderung gilt dies nicht: Dort ist eine tatsächlich erreichte Emissionsintensitätsreduktion im Berichtsjahr erforderlich.

E10 Wie werden Investitionen in Künstliche Intelligenz behandelt?

KI-bezogene Tätigkeiten können grundsätzlich unter die experimentelle Entwicklung oder unter Tätigkeiten im Zusammenhang mit immateriellen Gütern fallen, sofern die materiellen Voraussetzungen erfüllt sind.

Förderfähig ist jedoch nicht der Investitionsbetrag als solcher, sondern nur der im Kanton Zug steuerlich abzugsfähige Personalaufwand der qualifizierenden Mitarbeitenden zuzüglich Infrastrukturzuschlag. Hardware-, Lizenz- und vergleichbare Sachkosten qualifizieren grundsätzlich nicht.

E11 Können bei klinischen Studien auch Personalaufwendungen berücksichtigt werden?

Ja. Die für klinische Studien vorgesehenen zusätzlichen Aufwendungen schliessen den allgemeinen förderfähigen Personalaufwand nicht aus.

Neben den spezifisch geregelten Sachaufwendungen und Aufwendungen für beauftragte Dritte in der Schweiz kann daher auch der qualifizierende Personalaufwand berücksichtigt werden, soweit die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt sind.

E12 Ist Auftragsforschung für ausländische Auftraggeber förderfähig?

Grundsätzlich ja, sofern beim gesuchstellenden Unternehmen eigener qualifizierender, im Kanton Zug steuerlich abzugsfähiger Personalaufwand anfällt und keine unzulässige Mehrfachförderung vorliegt.

Entscheidend ist insbesondere, dass die ausländischen Auftraggeber keine vergleichbare staatliche Förderung für dieselben Tätigkeiten beanspruchen. Wo die Tätigkeit wirtschaftlich bloss als weiterverrechnete Forschungsdienstleistung erscheint, ist die Abgrenzung besonders sorgfältig zu prüfen.

F. Unternehmensgruppen, Auszahlung und besondere Konstellationen

F1 Ist bei Unternehmensgruppen ein Gesuch pro Gesellschaft oder pro Gruppe einzureichen?

Bei Gruppenstrukturen kann eine Holdinggesellschaft ein Gesuch für relevante Gruppengesellschaften einreichen, sofern die geltend gemachten Werte der einzelnen Gesellschaften ordnungsgemäss bestätigt werden.

Es handelt sich dabei nicht um einen eigentlichen Konzernantrag, sondern um ein Gesuch der einreichenden Gesellschaft, das Angaben einzelner Gruppengesellschaften umfasst. Pro Förderobjekt darf nur ein Gesuch eingereicht werden.

F2 Wie werden Zahlungsausstände beurteilt?

Substanzielle Zahlungsausstände können zur Ablehnung eines Gesuchs führen. Der Nachweis erfolgt primär über den Betreibungsregisterauszug.

Noch nicht fällige Steuerforderungen gelten nicht als substanzielle Zahlungsausstände. Die Vollzugsstelle nimmt eine Gesamtbeurteilung vor und kann zusätzliche Informationen einholen.

F3 Erfolgt die Förderung als Auszahlung oder als Verrechnung mit der Steuerschuld?

Ein Wahlrecht des Gesuchstellers besteht nicht. Nach aktuellem Verfahren ist eine direkte Auszahlung auf ein vom Unternehmen bezeichnetes Konto vorgesehen.

F4 Wann erfolgt die Auszahlung?

Bei Bewilligung erfolgt die Auszahlung grundsätzlich gegen Ende Kalenderjahr der Einreichung, sofern das Gesuch bis zum 31. Mai eingereicht wurde.

F5 Wann müssen bereits gewährte Förderbeiträge zurückerstattet werden?

Eine Rückerstattung ist insbesondere dann geschuldet, wenn im Gesuch falsche Angaben gemacht wurden oder wenn geförderte Innovationstätigkeiten innerhalb von drei Jahren nach Gewährung der Förderung ins Ausland verlagert werden.

Im Fall der Verlagerung sind die in den letzten drei Jahren vor der Verlegung dafür gewährten Förderbeiträge zurückzuerstatten.

F6 Gibt es bei Auskünften der Hotline einen Vorbehalt?

Ja. Auskünfte zu Einzelfragen erfolgen grundsätzlich ohne Präjudiz für die materielle Beurteilung des späteren Gesuchs.

Gerade bei neuartigen oder grenzwertigen Sachverhalten empfiehlt sich deshalb eine frühzeitige Abstimmung mit der Hotline, ohne dass daraus bereits ein Anspruch auf eine bestimmte Beurteilung entsteht.

F7 Wie ist mit allgemeinen Anfragen oder Anfragen auf Englisch umzugehen?

Bei allgemeinen Anfragen genügt häufig zunächst der Verweis auf die publizierten Unterlagen unter www.zg.ch/gse. Für weitergehende Fragen kann die GSE-Hotline kontaktiert werden.

Anfragen auf Englisch können auf Englisch beantwortet werden. Im Zweifelsfall bleibt die deutsche Fassung massgebend.

G. Praxistipps für eine erfolgreiche Gesuchstellung

G1 Wie kann das Gesuch möglichst effizient und vollständig eingereicht werden?

Das Excel-Gesuchsformular sollte vollständig und konsistent ausgefüllt werden. Sämtliche Pflichtbeilagen sind im richtigen Format beizulegen.

Die Berechnungen der anspruchsbegründenden Grössen sollten in einem separaten Beiblatt sauber hergeleitet und für Dritte nachvollziehbar dokumentiert werden. Doppelförderungen sind vorab auszuschliessen und im Gesuch transparent offenzulegen.

G2 Welche Fehler führen besonders häufig zu Verzögerungen oder Ablehnungen?

Typische Fehler sind die Einreichung per E-Mail, fehlende QES, unvollständige Formulare, fehlende oder ungenügende Beilagen, unklare Herleitungen der Berechnungen, die Geltendmachung bereits anderweitig geförderter Tätigkeiten sowie Fristversäumnisse.

Bei der Nachhaltigkeitsförderung führen zudem ungenügende Nachweise zur Emissionsintensität, der Einsatz von Offsets oder das Nichterreichen der Mindestschwelle regelmässig zu Problemen.

G3 Welche Standardhinweise sollten Gesuchstellende besonders beachten?

Besonders wichtig sind der Ausschluss von Mehrfachförderungen, die zwingende elektronische Einreichung mit QES, die verirkende Frist bis 31. Mai des zweiten auf den Jahresabschluss folgenden Kalenderjahres sowie die saubere Abgrenzung zwischen qualifizierendem Personalaufwand und nicht qualifizierendem Dienstleistungsaufwand.

Zudem ist klar zu kommunizieren, dass bei Grenzfällen oder neuen Konstellationen die konkrete materielle Beurteilung stets im Rahmen der Gesuchsprüfung erfolgt.

Stichwortverzeichnis

Stichwort	Verweis
Abspaltung / Reorganisation	D8
Auftragsforschung	E12
Ausländische Betriebsstätte	E7
Ausländische Gesellschaft	C5
Auszahlung	F3-F4
Betriebsstätte ausserkantonale	E4
Cost plus Modell	E4
DEMPE-Funktionen	E3a
Doppelförderung	A3, G1
Einreichfrist	B4-B5
Einzelunternehmen	A1, C4
Emissionsintensität	D1, D4-D6
Geografische Reichweite	D3, E7-E8
Klinische Studien	E1, E11
Künstliche Intelligenz	E10
Messgrösse	D6
Ordentliche Revision	C2-C3
Personalaufwand	E2-E3
Produktmanagement	E3
Provisorische Angaben	B6
QES	B2
Rückerstattung	F5
Service Fees	E6
Steuerbefreite juristische Personen	A1a
Unternehmensgruppe	F1
Zahlungsausstände	F2
Zweites Geschäftsjahr / 2025 im Jahr 2026	B5

Stand der Zusammenstellung: 14. April 2026. Bei Grenzfällen oder neuartigen Sachverhalten empfiehlt sich eine frühzeitige Rücksprache mit der Hotline (gse-hotline@zg.ch).